

# Text

Die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung gilt für den in der Planzeichnung festgesetzten Bereich. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

Für den Geltungsbereich wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## 1. Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB

Im gesamten Geltungsbereich sind der Hauptnutzung des jeweiligen Grundstückes untergeordnete Nebenanlagen sowie Volieren für die Falknerei zulässig.

## 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen auf den Baugrundstücken (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten oder zu versickern.

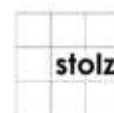
Auf der festgesetzten Maßnahmenfläche ist je 10 m 1 hochstämmiger Obstbaum einer alten Kultursorte mit einem Stammumfang von min. 10-12 cm zu pflanzen.

## 3. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Gemeinde Groß Boden, Außenbereichssatzung Nr. I, 1. Änderung und Ergänzung

Auslegungsexemplar gem. § 35 (6) BauGB, GV 17.07.2017



**stolzenberg@planlabor.de**